



Hinweise zur Niederlassung auf den Kanarischen Inseln

Folgende Punkte, die jedoch keine abschließende Auflistung aller rechtlichen und sonstigen Hinweise darstellen, sollen Ihnen den Start auf den Kanarischen Inseln erleichtern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise **ohne Gewähr** erteilt werden. Verbindliche Auskünfte über die spanischen Rechtsvorschriften können nur die spanischen Behörden und spanischen Auslandsvertretungen erteilen.

1. Spanische Aufenthaltsgenehmigung (Permiso de Residencia)

Deutsche Staatsangehörige, die in Spanien einer unselbständigen oder selbständigen Arbeit nachgehen, Studenten und Rentner, die eine Rente von einem spanischen Rentenversicherungsträger beziehen, und ihre Familienangehörigen (sofern sie ebenfalls EU-Staatsangehörige sind) benötigen seit dem 01.08.03 keine Aufenthaltsgenehmigung mehr. Es genügt zur Begründung des legalen Aufenthalts die Anmeldung beim spanischen Einwohnermeldeamt (Empadronamiento). Dazu ist in der Regel die Vorlage des deutschen Reisepasses und eines Wohnsitznachweises (z.B. Mietvertrag, Nachweis von Grundeigentum) erforderlich.

Deutsche, die nicht unter eine der vorherigen Kategorien fallen (Rentner/innen bzw. Pensionäre/Pensionärinnen, die ihre Bezüge nicht von einer spanischen Rentenkasse beziehen) unterliegen weiterhin der Pflicht, innerhalb eines Monats nach Einreise bei der Polizei oder Ausländerbehörde des Aufenthaltsortes eine Aufenthaltserlaubnis (tarjeta de residencia) zu beantragen.

Unabhängig von Vorgenanntem kann die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis sinnvoll sein, auch wenn eine Verpflichtung nicht mehr besteht, insbesondere zur Erlangung von Vergünstigungen im innerkanarischen Reiseverkehr und im Reiseverkehr zum spanischen Festland.

Zur Erlangung der Aufenthaltsgenehmigung werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Einen Reisepass oder Personalausweis sowie Fotokopien davon,
2. drei Passfotos, farbig, vor weißem Hintergrund, spanisches Format DNI (nicht dt. Format!)
3. evtl. ein ärztl. Attest, das besagt, dass Sie an keinen ansteckenden oder psychischen Krankheiten leiden und nicht drogenabhängig sind (nur auf Anforderung seitens der spanischen Ausländerbehörde),
4. einen Nachweis mit Fotokopie, der besagt, dass Sie über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt verfügen; dies kann - ein Rentenbescheid sein, die Bestätigung einer span. Bank über ein ausreichendes Guthaben oder ein Steuerbescheid bzw. der Arbeitsvertrag oder bei Studenten die Studienbescheinigung.
5. einen Nachweis über Ihre Krankenversicherung (nur auf Anforderung)
6. Meldebescheinigung der spanischen Meldebehörde mit Fotokopie

Weitere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde (Extranjería).

Die Anschriften lauten:

Comisaría de Policía de Maspalomas

Avd. De Moya, 4

35100 Maspalomas

Tel.: 928730466

Fax: 928730192

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Comisaría in Maspalomas ist nicht zuständig für die Erstaussstellung der Residencia für Personen, die nicht arbeiten (z.B. Rentner), diese Anträge werden ausschließlich in Las Palmas entgegengenommen. Für Arbeitnehmer oder Studenten ist man zuständig, genau wie für die Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis aller Personengruppen.

Delegación del Gobierno

Delegación del Gobierno

Oficina Unica
Plaza de la Feria 24
35005 Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 928-999260/928-999267

Oficina de Extranjeros
c/La Marina 20
38001 Santa Cruz de Tenerife
Tel.: 922-999301, 922-999310

Dirección Insular de la Administración del Estado
Oficina Unica
c/Blas Cabrera Felipe 6
351500 Arrecife
Lanzarote
Tel.: 928-991000/928-991014

Policia Nacional
Dept. de Extranjeros
c/Perez Caldós 16
38700 Santa Cruz de La Palma
Tel.: 922-414043

Dirección Insular de la Administración del Estado
Oficina Unica
c/Primero de Mayo 64
35600 Puerto del Rosario
Fuerteventura
Tel.: 928-993000

Dirección Insular de la Administración
del Estado en El Hierro
Avda. Dacio Dario 103
38900 Valverde
Tel.: 922-998000

2. Anmeldung beim spanischen Einwohnermeldeamt (Ayuntamiento)

Beim spanischen Einwohnermeldeamt (Ayuntamiento) Ihres Wohnsitzes besteht ebenfalls die Verpflichtung sich einschreiben zu lassen (Empadronamiento).

Dazu brauchen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass und einen Nachweis, der besagt, wo Sie wohnhaft sind (z. B. Mietvertrag oder Nachweis von Grundeigentum).

Möchten Sie auch weitere Familienangehörige mit eintragen lassen, wird der Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse durch personenstandsrechtliche Urkunden (z.B. Familienbuch) nötig.

Die Meldung beim Einwohnermeldeamt setzt nach hiesiger Kenntnis nicht die vorherige Beantragung einer "Residencia" noch den Nachweis der Abmeldung in Deutschland voraus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung beim Ayuntamiento für Sie vorteilhaft ist, da die Einschreibung z.B. auch Grundlage für die Möglichkeit an kommunalen Wahlen teilzunehmen ist.

3. Anmeldung beim Konsulat

Für den Fall, dass Sie in die hier geführte Kartei der ansässigen Deutschen aufgenommen werden möchten, wird auf Anfrage eine Meldekarte übersandt, die Sie mit einem Foto und einer Ablichtung Ihres Passes zurücksenden können. Wir würden uns freuen, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden, da hierdurch Ihre Anliegen (z.B. im Falle eines Passverlustes) häufig schneller bearbeitet werden können. Die Vorschriften des Datenschutzes werden berücksichtigt.

4. Ausstellung von Reisepässen

Das Konsulat ist eine Passbehörde. Personalausweise sind **innerdeutsche** Ausweispapiere und werden nur bei innerdeutschem Wohnsitz von den dortigen Behörden ausgestellt.

Für die Beantragung eines Reisepasses gilt das Prinzip der **persönlichen** Antragstellung. Wenn Sie auf Lanzarote oder Fuerteventura leben, können Sie hierfür die etwa alle 3 Monate stattfindenden Konsularsprechtage nutzen. Termine und Orte können jederzeit beim hiesigen Konsulat erfragt werden. Sie werden rechtzeitig in den deutschsprachigen Medien veröffentlicht.

Falls Sie auf La Palma leben, können Sie sich an den Dt. Honorarkonsul dort, Hr. José Francisco Pérez Bravo, Avenida Maritima 66, 38700 Santa Cruz de La Palma, Tel 922-420689 wenden.

Auf Teneriffa ist der Dt. Honorarkonsul, Herr Ingo Pangels, c/ Costa y Grijalba, 18, 38004 Santa Cruz de Tenerife, Tel.: 922-248820, Bürozeiten Mo - Do von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr, zuständig. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage www.honorarkonsul-teneriffa.de
Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen bzw. vorzulegen:

- Antragsformular
- derzeitiges Ausweisdokument
- Tarjeta de Residencia/ Empadronamiento oder Documento Nacional de Identidad
- 2 Passfotos, Größe 35 x 45 mm, gemessen ohne Rand, mit hellem Hintergrund
- Kopie der Geburtsurkunde/Familienbuch, bei Verheirateten Heiratsurkunde/Familienbuch
- ggf. Abmeldebestätigung des letzten deutschen Wohnsitzes

Weitere Unterlagen können im Einzelfall nötig sein. Falls schon ein Pass durch das Konsulat ausgestellt wurde, entfällt die Vorlage der Abmeldebescheinigung und die Vorlage der Geburtsurkunde/Heiratsurkunde/Familienbuch, es sei denn, es wären seit der letzten Antragsstellung personenstandsrechtlich relevante Änderungen eingetreten.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren wird weiterhin benötigt:

- Kopie der Heiratsurkunde bzw. des Familienbuchs der Eltern
- Ausweise der Erziehungsberechtigten, die den Antrag für den Minderjährigen stellen müssen. Ab dem 16. Lebensjahr ist auch die Unterschriftsleistung des Jugendlichen erforderlich.
- Wenn nur ein Elternteil die elterliche Sorge hat, muß der Sorgerechtsbeschluss vorgelegt werden
- Falls ein Elternteil verstorben ist, wird um Vorlage der Sterbeurkunde gebeten.

Zur Ausstellung von Kinderausweisen (bis zum 16. Lebensjahr) werden ab dem 10. Lebensjahr Fotos benötigt.

Vor Ausstellung eines Erstausweises können unter Umständen namensrechtliche Vorprüfungen erforderlich sein. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Passstelle des Konsulats.

4. Führerschein

Das Konsulat ist keine Führerscheinbehörde.

Anerkennung von EU-Führerscheinen

Deutsche Führerscheine werden in Spanien anerkannt (gem. RL 91/439/EWG).Die bisher vorgeschriebene Registrierungspflicht der Führerscheine in Spanien ansässiger EU-Bürger bei der span. Straßenverkehrsbehörde (Trafico) ist mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom **09.09.2004** (RS C-195/02) **entfallen**; dieses Urteil entbindet aber hier gemeldete EU-Bürger nicht von der Verpflichtung, sich - wie spanische Staatsangehörige - regelmäßigen ärztlichen Fahrtauglichkeitsprüfungen zu unterziehen.

Ab dem Zeitpunkt der Niederlassung in Spanien sind Fahrtauglichkeitsprüfungen in folgenden Abständen für Inhaber der Führerscheinklassen A, B und E abzulegen:

- bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres: alle zehn Jahre
- bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres: alle fünf Jahre
- ab dem 70. Lebensjahr: alle zwei Jahre

Für die Führerscheinklassen C und D gelten kürzere Fristen (fünf, drei und zwei Jahre).

Dem Antrag auf Überprüfung oder Verlängerung muß das entsprechende Fahrtauglichkeitszeugnis, ausgestellt vom örtlichen "Centro de Reconocimiento de Conductores", beigefügt werden.

Ergänzend wird noch auf folgendes hingewiesen:

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird Inhabern der alten deutschen grauen und rosafarbenen Führerscheinen empfohlen, diesen vor ihrem Umzug nach Spanien bei ihrer deutschen Führerscheinbehörde in einen sogenannten "EU-Führerschein" im Scheckkartenformat umschreiben zu lassen.

Die deutschen Auslandsvertretungen in Spanien sind keine Führerscheinbehörden. Bei Verlust Ihres deutschen Führerscheins ist eine deutsche Behörde für die Neuausstellung nur zuständig, wenn Sie in Deutschland noch gemeldet sind. Falls nicht, brauchen Sie von der Ihren Führerschein ausstellenden Behörde einen „Auszug aus der Führerscheindatei“, sie dient mit einer durch einen vereidigten Übersetzer angefertigten spanischen Übersetzung als Basis für die Ausstellung eines spanischen Führerscheins durch die für ihren Wohnsitz in Spanien zuständigen Straßenverkehrsbehörde ("Trafico").

Die Anschrift lautet:

Jefatura Provincial de Trafico
Plaza de los Derechos Humanos 2
35003 Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 928-381818

Jefatura Provincial de Trafico
c/Helidoro Rodriguez Lopez 34
38001 Santa Cruz de Tenerife
Tel.: 922-227840

5. Abmeldung eines Kfz.

Laut Vorschrift in Deutschland muss jedes Fahrzeug mit deutschen Kennzeichen in Deutschland haftpflichtversichert sein. Sollten Sie nicht mehr in Deutschland wohnhaft und Ihr Kfz. seitdem nicht versichert sein, muss das Fahrzeug aus diesem Grund gebührenpflichtig stillgelegt werden.

Sie können Ihr Kfz. im dt. Konsulat abmelden. Hierzu müssen Sie die Kennzeichenschilder sowie die deutschen Dokumente (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) vorlegen.

Den Fahrzeugbrief erhalten Sie nach Entwertung zurück.

Falls das Kfz bereits auf ein spanisches Kennzeichen zugelassen wurde, ist die Vorlage des Nachweises über die span. Neuzulassung (Permiso de Circulación) statt des dt. Fahrzeugbriefes vorzulegen. Da der Fahrzeugbrief von den spanischen Behörden im Rahmen der Zulassung eingezogen wird, ist als Nachweis die durch ITV abgestempelte Kopie vorzulegen, der deutsche Fahrzeugschein und die Kennzeichen (Gebühr für die Abmeldung 50 €).

6. Neuzulassung eines Kfz.

Sollten Sie Ihr Kfz. aus Deutschland mitgebracht haben, müssen Sie folgende Fristen für die Ummeldung auf spanische Kennzeichen berücksichtigen:

Besitzer der span. "Residencia"/ Wohnsitz, müssen das Kfz. sofort auf spanische Kennzeichen ummelden. Haben Sie die Residencia schon beantragt, aber noch nicht erhalten, müssen Sie die Ummeldung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Antragstellung der Residencia vornehmen.

Sind Sie nicht resident, kann das Kfz. ein halbes Jahr pro Kalenderjahr mit dt. Kennzeichen gefahren werden; dann ist jedoch entweder das Kfz. wieder auszuführen oder auf spanische Kennzeichen umzumelden.

Gestorias (Dienstleistungsbüros) nehmen die Ummeldung vor. Sie können die nötigen Schritte jedoch auch selbständig erledigen. Die genauen Bedingungen erfragen Sie bitte bei "Trafico".

Ausführliche Informationen z.B. zum Sozial- und Krankenversicherungsrecht, Steuer- und Zollrecht erhalten Sie gegen Gebühr vom Bundesverwaltungsamt, Postfach 68 01 69, 50728 Köln (Telefon 0049 221 758-0) die "Merkblätter für Auslandstätige und Auswanderer" für Spanien.

Berufskundliche auf Spanien bezogene Informationen erhalten Sie bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, Europaservice, Saonestrasse, 60528 Frankfurt, Tel.: 069-6670-557/558 (www.europaservice.de , Mail: BA-Frankfurt-Main-ZAV-Europaservice@arbeitsagentur.de)

Wenn Sie sich in Spanien selbständig machen wollen, können Sie allgemeine Hinweis bei der deutschen Handelskammer in Spanien erfragen. Camera de Comercio Alemana para España, Avda. Pío XII, 26-28, 28016 Madrid, Tel.: 913530910, Fax: 913591213.